

Kosten von Hochbauten

- Kostenschätzung¹**
analog DIN 276 (Ausgabe 2008)
- Kostenfeststellung¹**
analog DIN 276 (Ausgabe 2008)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Bauherr/Antragsteller:

Entwurfsverfasser:

Objektdaten:

Bruttogrundfläche ²	Bruttorauminhalt ²	Nutzflächen 1-6 (NF 1-6) ²	Grundstücksfläche ²

Aufgestellt:
Ort, Datum

Der Antragsteller:
Ort, Datum

¹ Die Kostenschätzung ist dem Zuwendungsantrag, die Kostenfeststellung dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

² Ermittlung nach DIN 277 (Stand 2005)

(noch Muster 5 zu Art. 44 BayHO)

Nr.	Kostengruppe	Betrag ^{3,4}	davon zuweisungsfähig ⁵	
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
100	Grundstück			
	Summe Grundstück			
200	Herrichten und Erschließen			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung			
230	Nichtöffentliche Erschließung			
240	Ausgleichsabgaben			
	Summe Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk – Baukonstruktionen			
	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen			
400	Bauwerk – Technische Anlagen			
	Summe Bauwerk - Technische Anlagen			
500	Außenanlagen			
	Summe Außenanlagen			
600	Ausstattung und Kunstwerke			
610	Ausstattung			
620	Kunstwerke			
	Summe Ausstattung und Kunstwerke			
700	Baunebenkosten			
	Summe Baunebenkosten			
	Zur Abrundung			
	Gesamtkosten			

³ Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

⁴ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.2.3 VVK, VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO).

⁵ Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuwendungsrichtlinien bzw. im Einzelfall nach dem Zuwendungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FAZR auf S. 3 dieses Musters.

Auszug aus FAZR

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück	—	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	– Herrichten (210) – Öffentliche Erschließung (220) – Ausgleichsabgaben (240) – Übergangsmaßnahmen (250)
300 Bauwerk - Baukonstruktion und 400 Bauwerk - Technische Anlagen	Insgesamt mit Ausnahme der:	– Zuschaueranlagen bei Sportstätten – Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Ausgaben
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FAZR ⁶	Ausstattung (610) ausgenommen Erstaussattung der beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FAZR) ⁷
700 Baunebenkosten	– Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagen-ermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden – Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR ⁶	alle übrigen Ausgaben

⁶ 5.2.1.2 Die Ausgaben für Aufträge an bildende Künstler und Kunsthandwerker sind grundsätzlich zuweisungsfähig. Soweit die Ausgaben einer Maßnahme nicht nach Kostenpauschalen festgesetzt werden, sind sie im Rahmen des Kostenrichtwertes nur bis zu folgenden prozentualen Anteilen der Kostengruppe 300 gemäß DIN 276 zuweisungsfähig:

- bei Ausgaben der Kostengruppe 300 bis zu 500 000 € 2,0 v. H.
 - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 2,5 Mio € 1,5 v. H.
 - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 7,5 Mio € 1,0 v. H.
 - von der diesen Betrag überschreitenden Summe 0,5 v. H.
- höchstens jedoch 125 000 €

⁷ 8.3.2 Abweichend von Nr. 5.2.1 sind bei **beruflichen Schulen** (Art. 11 bis 18 BayEUG) für Unterrichtsräume, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, auch die Ausgaben der erstmaligen Einrichtung zuweisungsfähig, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVBaySchFG). Entsprechendes gilt auch für die Einrichtung bestehender Räume, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG).